

231
AU & Ct SÖNDERT
27. APR. 1983
UB Cottbus



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1974 Berlin, den 29. März 1974 Teil II Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
14.1.74	Bekanntmachung über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 26. November 1968 über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfrist auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit	185.

**Bekanntmachung
über den Beitritt
der Deutschen Demokratischen Republik
zur Konvention vom 26. November 1968
über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfrist
auf Kriegsverbrechen
und Verbrechen gegen die Menschlichkeit
vom 14. Januar 1974**

(Übersetzung)

**Konvention
über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfrist
auf Kriegsverbrechen
und Verbrechen gegen die Menschlichkeit
Präambel**

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß am 27. März 1973 die Beitrittsurkunde der Deutschen Demokratischen Republik zu der nachstehend veröffentlichten Konvention über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfrist auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vom 26. November 1968 hinterlegt wurde.

Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention,
erinnern an die Resolutionen der Vollversammlung der Vereinten Nationen 3 (I) vom 13. Februar 1946 und 170 (II) vom 31. Oktober 1947 über die Auslieferung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, an die Resolution 95 (I) vom 11. Dezember 1946, welche die durch das Statut des Internationalen Nürnberger Militärgerichtshofes anerkannten Völkerrechtsprinzipien und das Urteil dieses Gerichtshofes bekräftigt, und an die Resolutionen 2184 (XXI) vom 12. Dezember 1966 und 2202 (XXI) vom 16. Dezember 1966, in denen die Verletzung der ökonomischen und politischen Rechte der einheimischen Bevölkerung und die Politik der Apartheid ausdrücklich als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt werden;

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wurde von seiten der Deutschen Demokratischen Republik zu den Artikeln V und VII der Konvention folgende Erklärung abgegeben:

erinnern an die Resolutionen 1074 D (XXXIX) vom 28. Juli 1965 und 1158 (XLI) vom 5. August 1966 des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen über die Bestrafung von Kriegsverbrechern und Personen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben;

„Die Deutsche Demokratische Republik hält es für erforderlich, darauf hinzuweisen, daß die Artikel V und VII der Konvention einigen Staaten die Möglichkeit nehmen, Mitglied dieser Konvention zu werden. Die Konvention regelt Fragen, die die Interessen aller Staaten berühren, und muß daher auch allen Staaten zur Teilnahme offenstehen, die sich in ihrer Politik von den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen.“

heben hervor, daß in keiner der feierlichen Deklarationen, Dokumente oder Konventionen, die die gerichtliche Verfolgung oder Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit betreffen, eine Bestimmung über die Verjährungsfrist enthalten ist;

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel VIII Absatz 2 für die Deutsche Demokratische Republik am 25. Juni 1973 in Kraft getreten.

sind der Meinung, daß Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Völkerrecht zu den schwersten Verbrechen gehören;

Berlin, den 14. Januar 1974

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

sind davon überzeugt, daß die wirksame Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ein wichtiger Faktor bei der Verhütung solcher Verbrechen, beim Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, bei der Festigung des Vertrauens, der Entwicklung der Zusammenarbeit unter den Völkern und der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist;

H. Eichler